

3.1.2 Aktion WDM

Rechtsgrundlage	<p>Leitlinie des Landes Berlin für das Programm Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>Die Leitlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft und endet am 31.12.2025. Eine Verlängerung ist bis zum Ende der Förderperiode (31.12.2029) vorgesehen.</p>
Fördergegenstand	<p>Gefördert werden nichtinvestive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU</p> <p>Folgende Maßnahmen – einschließlich Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – sind – einzeln oder in Kombination – grundsätzlich förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">o Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung von Bezirken oder Bezirksverbänden (Bestandsaufnahmen Strategieentwicklung)o Bezirkliches Stadtmarketing (Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstrukturen, Einkaufsstraßen)o Bezirkliches Standortmarketing (Maßnahmen zur Imagebildung und Kommunikation des Bezirks als nachhaltiger Wirtschaftsstandort)o Bezirkliches Standortmanagement (Maßnahmen zur Standortsicherung, -entwicklung und -profilierung; Krisen- und Umzugsmanagement und Schaffung von Kooperationsplattformen)o Aufbau von bezirklichen oder örtlichen Wirtschaftsnetzwerken (Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden im Bezirk).,o Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (Beratung und Coaching bei Kooperationsvorhaben).o Unterstützung von innovativen Maßnahmen von Sozialunternehmen, Unternehmen oder Start-Ups, die der Ressourcenschonung, Stärkung von nachhaltigen Lieferketten und Stoffkreisläufen dienen oder die die Erneuerbare-Energie-Branche unterstützen.
Antragsberechtigte	Bezirksämter von Berlin
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p><u>Spezifisches Ziel:</u></p> <p>Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (Art. 3 Abs. 1 e) i) der Verordnung 2021/1058 (EFRE-VO), RSO 5.1</p>

	<p>Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“.¹</p> <p>- Sie tragen zum Ziel der Stärkung der lokalen Ökonomie bei.</p>
<p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden nur Projekte gefördert, die im Rahmen eines Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit entwickelt und in einen entsprechenden Aktionsplan aufgenommen worden sind. 2. Die Aktionspläne des BBWA müssen für die Förderperiode 2021-27 angepasst worden sein, sie sind bei Bedarf zu aktualisieren. In den Aktionsplänen müssen mit Blick auf die Wirkung im jeweiligen Bezirk und den besonderen bezirklichen Bedarf die inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkte für den jeweiligen Bezirk herausgearbeitet sein. 3. Ein positives Votum des Bewilligungsausschusses liegt vor. Es wird in den Auswahlverfahren sichergestellt, dass der EFRE-Einsatz nur dort erfolgt, wo alternative Förderinstrumente nicht zur Verfügung stehen und keine Pflichtaufgaben des Landes Gegenstand sind. 4. Die Förderung kann nur für Projekte gewährt werden, bei denen zwischen der Höhe der Unterstützung, den beabsichtigten Aktivitäten und den gesetzten Zielen ein optimales Verhältnis identifiziert werden kann (Art. 73 Abs. 2 Buchst. c Dach-VO).
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Die Förderung erfolgt im gesamten Stadtgebiet auf der Ebene der Bezirke mit Blick auf die Wirkung in den Bezirken und den besonderen bezirklichen Bedarf.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p> <p>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung</p> <p>2. Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen</p>	<p>1.) Empfänger der Zuwendungen sind die Bezirksamter des Landes Berlins. Diese verwenden die Gelder für Projekte im Rahmen der Fördergegenstände. Sie sind durch das AGG und das LGG dazu verpflichtet, sowohl die Zugänglichkeit der Projekte für Menschen mit Behinderungen, als auch den indirekten Zugang zu den Fördergeldern im Rahmen von Vergaben sicherzustellen. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass fachkundige Personen (z.B. Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung oder Dritte) vorab bei der Konzeption des Projekts mitwirkten. Hierdurch soll die durchgängige Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der "Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung" im Projekt gewährleistet werden. Zur Beurteilung soll vorhandene Fachexpertise einbezogen werden. Die Beteiligung der fachkundigen Personen erfolgt durch eine Mitzeichnung. Im Falle einer Nichtmitzeichnung im Rahmen der Vorabbeteiligung muss diese begründet und das Konzept konstruktiv nachgebessert werden.</p>

¹ S. „Hintergrundpapier zur Umsetzung der territorialen integrierten Investitionen in Berlin nach Art. 29 AVO“

<p>Entwicklung und der EU-Umweltpolitik²</p>	<p>2.) Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass fachkundige Personen (z.B. Bezirksbeauftragte für Gleichstellung oder Dritte) vorab bei der Konzeption des Projekts mitwirkten. Hierdurch soll die durchgängige Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der "Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter" im Projekt gewährleistet werden. Zur Beurteilung soll vorhandene Fachexpertise einbezogen werden. Die Beteiligung der fachkundigen Personen erfolgt durch eine Mitzeichnung. Im Falle einer Nichtmitzeichnung im Rahmen der Vorabbeteiligung muss diese begründet und das Konzept konstruktiv nachgebessert werden."</p> <p>3.) Die Berliner Bezirke sind im Rahmen des „Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz“ dazu verpflichtet, ihr Handeln in Einklang mit den formulierten Zielen (u.a. § 3 Abs. 1 EWG Bln, Kohlendioxidemission bis 2040 um 90% im Vergleich zu 1990 senken) des Gesetzes auszuüben. Diese Ziele stehen auch im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik. Überdies wurden in den Bezirken Beauftragte für den Klimaschutz installiert, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Klimaschutzziele des Landes und der EU zu überwachen sowie Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren und Klimaschutzaspekte zu berücksichtigen. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass fachkundige Personen (z.B. Bezirksbeauftragte für Klimaschutz oder Dritte) vorab bei der Konzeption des Projekts mitwirkten. Hierdurch soll die durchgängige Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der "nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik“ im Projekt gewährleistet werden. Zur Beurteilung soll vorhandene Fachexpertise einbezogen werden. Die Beteiligung der fachkundigen Personen erfolgt durch eine Mitzeichnung. Im Falle einer Nichtmitzeichnung im Rahmen der Vorabbeteiligung muss diese begründet und das Konzept konstruktiv nachgebessert werden."</p> <p>Die Kriterien 1-3 sind gleichrangig gewichtet. Die entsprechenden Nachweise/Erklärungen zur Einhaltung und Beachtung aller Kriterien müssen bei Antragstellung vorliegen.</p>
--	--

² Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.